



Zentralausschuss für APS in Kärnten

Völkermarkter Ring 29/4, 9020 Klagenfurt a. WS
Telefon: 050 534 - 10802
Fax: 050 536 - 16190
E-Mail: aps.personalvertretung@bildung-ktn.gv.at



27. Mai 2020

ZA – INFO

Frühkarenzurlaub „Papamonat“

Für im öffentlichen Dienst Beschäftigte gibt es die Möglichkeit, mit Rechtsanspruch nach der Geburt eines Kindes, einen **Urlaub unter Entfall** der Bezüge im Ausmaß von **bis zu vier Wochen** zu beantragen, wenn man in einer Ehe, eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft und mit dem Kind und der Mutter im gemeinsamen Haushalt lebt.

Der mögliche Zeitraum für den „Papamonat“ erstreckt sich vom Tag der Geburt des Kindes bis zum Ende des Beschäftigungsverbotes der Mutter.

Der Anspruch gilt auch, wenn man Kinder, welche das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben, adoptiert oder in unentgeltliche Pflege übernommen hat.

Der Antrag mit Angaben über Beginn und Dauer muss bis spätestens eine Woche vor dem beabsichtigten Antritt bzw. spätestens am Tag der Annahme an Kindes Statt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege mittels Formular (Frühkarenzurlaub/Urlaub unter Entfall der Bezüge gemäß § 58 e LDG 1984, § 29 o VBG) auf dem Dienstweg eingereicht werden.

Während dieser Zeit besteht eine Kranken- und Pensionsversicherung.

Familienzeitbonus

Erwerbstätige Väter (der andere Elternteil), die sich unmittelbar nach der Geburt des Kindes intensiv und ausschließlich der Familie widmen und ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen (Familienzeit)¹ haben Anspruch auf "Familienzeitbonus" in Höhe von **22,60 € täglich**.

Der Familienzeitbonus wird auf ein allfälliges später vom Vater (anderen Elternteil) bezogenes Kinderbetreuungsgeld angerechnet, wobei sich in diesem Fall der Betrag des KBG, nicht jedoch die Bezugsdauer verringert.

Die Erwerbstätigkeit muss direkt im Anschluss an die Familienzeit wiederaufgenommen werden. Der Antrag muss mittels eigenen Antragsformulars spätestens binnen 91 Tagen ab dem Tag der Geburt des Kindes (der Tag der Geburt wird mitgezählt) bei der zuständigen Krankenkasse gestellt werden.

Mit kollegialen Grüßen

LAbg. Stefan Sandrieser
Vorsitzender des ZA

¹ Unter Familienzeit versteht man den Zeitabschnitt der 28-, 29-, 30- oder 31-tägigen Unterbrechung der Erwerbsausübung(en) des Vaters (anderen Elternteils) anlässlich der gerade erfolgten Geburt des Kindes – im öffentlichen Dienst Frühkarenzurlaub („Papamonat“).
Achtung: ist die Familienzeit kürzer als 28 Tage, gebührt KEIN Familienzeitbonus!!